

Anmeldeformular und Studienvertrag

für den Studienzeitraum
01.10.2010 bis 30.9.2013



Württembergische
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

Studienakademie der
Württ. Verwaltung- und Wirtschafts-
Akademie
Neckarstr. 88
70190 Stuttgart

Personalien (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name

Vorname

Strasse

PLZ / Ort

Geburtsdatum / -ort

E-Mail / Telefon-Nr.

Ausbildungsunternehmen

Studiengang (bitte ankreuzen)

- Betriebswirtschaftslehre / Studienrichtung Industrie; Abschluss Bachelor of Arts
- Betriebswirtschaftslehre / Studienrichtung Dienstleistungsmanagement, - marketing; Abschluss Bachelor of Arts
- Betriebswirtschaftslehre / Studienrichtung International Business; Abschluss Bachelor of Arts
- Wirtschaftsinformatik; Abschluss Bachelor of Science

Studiengebühr

Die VWA-Studienakademie erhebt Studiengebühren sowie einen Verwaltungskostenbeitrag auf Grundlage der Gebührenordnung der Württ. VWA (Teil A. I. Nr.7) in der jeweiligen Fassung; derzeit beträgt die Studiengebühr 500 Euro je Semester, der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 80 Euro je Studienjahr. Im Auftrag und für das Studentenwerk Stuttgart wird ein Pflichtbeitrag von 128,70 Euro ab dem Wintersemester 2010 je Studienjahr erhoben.

Eine entsprechende Rechnung für das erste Semester wird nach Eingang der Anmeldung ausgestellt. Rechnungen für das Sommersemester werden per Post an die Privatadresse bis Mitte Februar des Jahres (Fälligkeit: 1. März) bzw. für das Wintersemester bis Mitte September des Jahres (Fälligkeit: 1. Oktober) verschickt.

Sollte das Studium bis zu 30 Tagen nach Beginn eines Studiensemesters abgebrochen werden, so wird die Studiengebühr in voller Höhe zurückerstattet. Bei einem Abbruch danach ist eine Rückerstattung nur nach den Regeln der Gebührenordnung über den Erlass der Studiengebühren (Teil B. III. Nr.3) möglich.

Von der Studiengebühr wird auf Antrag befreit, wer ein mit der Studienakademie abgestimmtes Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolvieren wird und dort Studiengebühr mindestens in Höhe von 500 Euro bezahlt.

- Ich habe mit der Studienakademie ein Auslandssemester abgestimmt und werde an der ausländischen Hochschule Studiengebühren von mindestens 500 Euro bezahlen.

Eine Befreiung von der Studiengebühr ist möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (Gebührenordnung der Württ. VWA, Teil B III). Bitte kreuzen Sie in diesem Fall den entsprechenden Punkt an und legen Sie einen entsprechenden Nachweis dem Anmeldeformular bei.

- Ich pflege und erziehe ein Kind, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Ich habe zwei oder mehr Geschwister, die keine Befreiung nach der „Geschwisterregelung“ in Anspruch nehmen oder genommen haben.
- Ich haben eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt.

Außerdem können Studierende von der Studiengebühr eines Semesters befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.

Sollte sich erst während des Studiums eine der vorgenannten Voraussetzungen einstellen, so ist ein Antrag auf Gebührenbefreiung für das Wintersemester bis 1. Oktober bzw. für das Sommersemester bis 1. März zu stellen.

Gewünschte Zahlungsweise (bitte ankreuzen bzw. in Druckbuchstaben ausfüllen)

- Ich bin damit einverstanden, dass die **Studiengebühr** semesterweise nach Eingang meiner Anmeldung bzw. zu den genannten Fälligkeitsterminen abgebucht wird. Außerdem bin ich damit einverstanden, dass der **Verwaltungskostenbeitrag** sowie der **Studentenwerksbeitrag** nach Eingang meiner Anmeldung bzw. zu den genannten Zahlungsterminen jeweils zum Wintersemester abgebucht werden.

Hierzu erteile ich einen Abbuchungsauftrag von meinem Konto:

Konto Nr.: _____

Name der Bank: _____

BLZ: _____

- Ich überweise die **Studiengebühren**, den **Verwaltungskostenbeitrag** und den **Studentenwerksbeitrag** nach Erhalt der Rechnung.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich verbindlich zum Studium an der VWA-Studienakademie an. Die Gebührenordnung sowie das Finanzstatut der Württ. VWA sind auszugsweise im Anhang dieses Formulars abgedruckt.

Die Württ. VWA behält sich Änderungen der Studiengebühren, des Verwaltungskostenbeitrags sowie des Studentenwerksbeitrags – auch während des dreijährigen Studiums – vor. Nach einem Grundsatzbeschluss des VWA-Präsidiums vom 07.08.2007 ist die Studiengebühr in gleicher Höhe festzusetzen wie an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg.

Ich stimme außerdem zu, dass im Falle von Leistungsstörungen mein Ausbildungsunternehmen informiert wird.

Der Vertrag wird wirksam mit der Übersendung der Immatrikulationsbescheinigung.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben

Ort und Datum

Unterschrift (bei unter 18-Jährigen Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Angaben über ein Vorstudium

Ich habe bereits vor meinem Studium an der VWA-Studienakademie an einer Hochschule studiert:

Ja Nein

Falls JA:

An welcher Hochschule (Name und Ort) haben Sie studiert?

.....

Welchen Studiengang haben Sie belegt?

In welchem Jahr haben Sie das Studium begonnen?

In welchem Semester haben Sie das Studium begonnen? SS WS

Wie viele Semester haben bzw. werden Sie insgesamt dort studieren? Semester

Haben Sie im Erststudium einen offiziellen Abschluss erworben? Ja Nein

Falls JA: Welchen hochschulrechtlichen Erstabschluss haben Sie?

Anhang zum Anmeldeformular und Studienvertrag

Nachfolgend wird die Gebührenordnung der Württ. VWA i.d.F.v. 10. Februar 2009 auszugsweise abgedruckt:

A Höhe der Gebühren

7. Studiengang zum Bachelor of Arts / Bachelor of Science an der VWA-Studienakademie (Berufsakademie)

7.1	Studiengebühren je Semester	500,00 €
7.2	Verwaltungskostenbeitrag je Studienjahr Der Verwaltungskostenbeitrag ist von der Württ. VWA in voller Höhe an das Land Baden-Württemberg abzuführen.	80,00 €

B Zahlungsbedingungen

I. Fälligkeit

Die Gebühren sind grundsätzlich mit der Anmeldung fällig. Die Studiengebühren an der VWA-Studienakademie werden jeweils am 1. März (für das Sommersemester) und am 1. Oktober (für das Wintersemester) fällig. Die Verwaltungsgebühr wird jeweils am 1. Oktober fällig.

III. Gebührenbefreiung und Gebührenerlass (an der VWA-Studienakademie)

1. Von der Gebührenpflicht nach A. I. 7.1 sind Studierende befreit, die ein mit der Studienakademie abgestimmtes Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolvieren werden und dort Studiengebühren mindestens in der Höhe nach A I. 7.1 bezahlen.
2. Von der Gebührenpflicht nach A. I. 7.1 sollen Studierende befreit werden,
 - 2.1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - 2.2. die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung nach dem Landeshochschulgebührengesetz oder nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen oder genommen haben; wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester nach dem Landeshochschulgebührengesetz oder nach dieser Vorschrift befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.,
 - 2.3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
3. Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, können von der Studiengebühr befreit werden.
4. Die VWA kann die Studiengebühr ganz oder teilweise nach § 18 Finanzstatut der Württ. VWA stunden oder erlassen.

Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Nr. 1 sowie nach Nr. 2 sowie den Erlass und die Stundung der Gebühr nach Nr. 3 entscheidet die VWA auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Nr. 3 vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

IV. Rücktrittsbestimmungen

1. Ein Rücktritt von Studiengängen und Lehrgängen muss gegenüber der VWA schriftlich erklärt werden.
5. Bei dem Studiengang an der VWA-Studienakademie wird die Studiengebühr in voller Höhe zurückerstattet, wenn der Rücktritt schriftlich gegenüber der Württ. VWA bis spätestens 30 Tage nach dem Beginn des Studiensemesters erklärt wird. Danach ist eine Rückerstattung nur nach den Regeln der Gebührenordnung über den Erlass der Studiengebühren (Teil B. III. Nr.3) möglich.

V. Zahlungsverzug

2. Lässt ein/e Studierende(r) der VWA-Studienakademie die Zahlungsfrist für die Studiengebühren (bis 1. März für das Sommersemester bzw. bis 1. Oktober für das Wintersemester) oder für die Verwaltungsgebühr (bis 1. Oktober) verstreichen, erhält er/sie eine Mahnung mit der Aufforderung zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen. Geht bis zu diesem Termin keine Zahlung ein, wird die/der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

Nachfolgend wird das Finanzstatut der Württ. VWA i.d.F.v. 10. Februar 2009 auszugsweise abgedruckt:

§ 18 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die VWA darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.